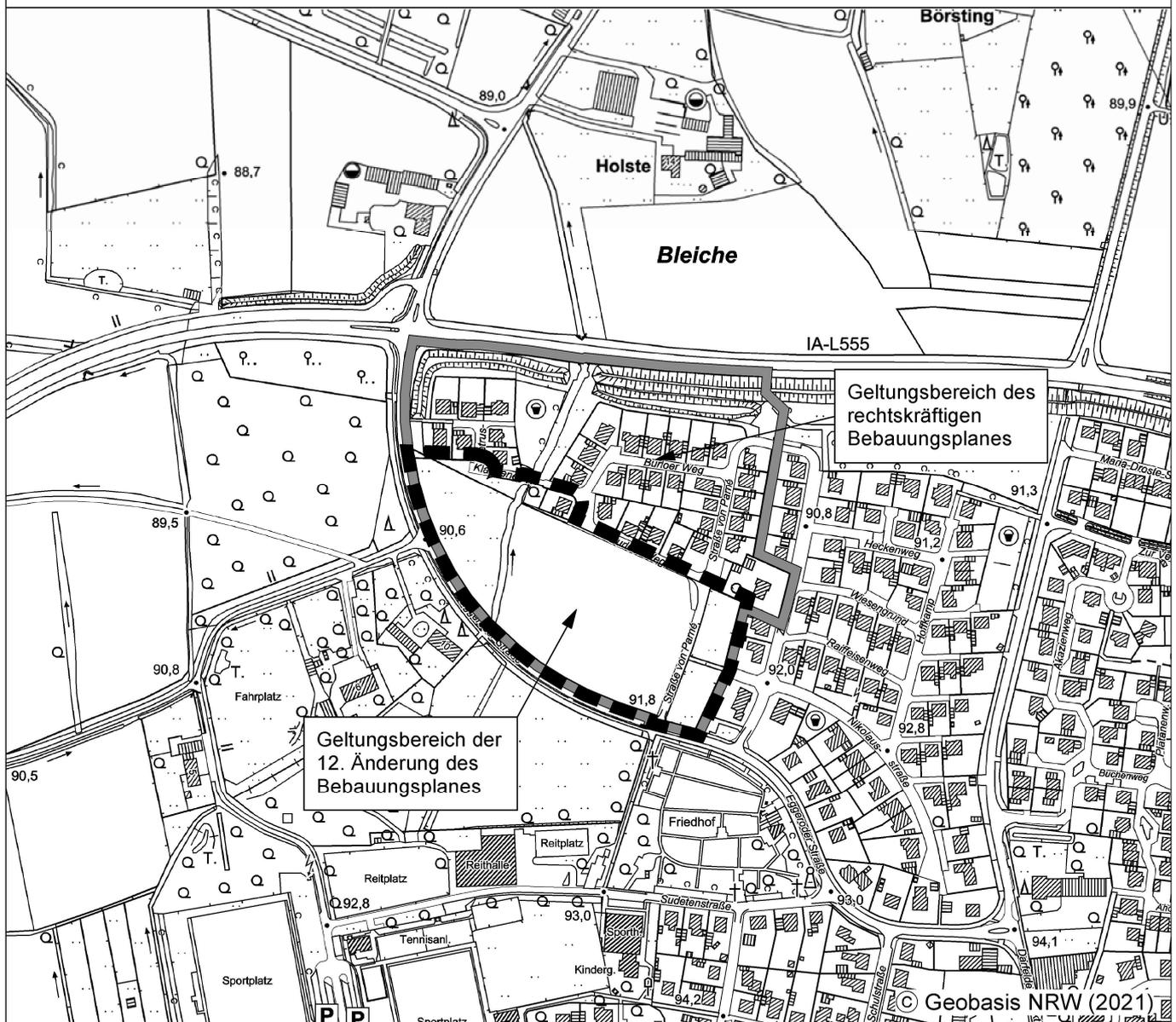




12 Änderung des Bebauungsplanes

"Nord-West" - OT Darfeld



Planübersicht 1 : 5.000

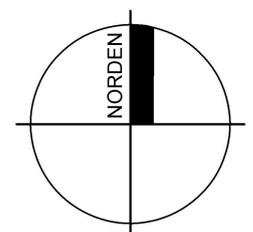
Stand 05.03.2021

Verfahrensstand gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Bearb.

Plangröße

Maßstab



Planbearbeitung:

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

 WA Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

FH max: Maximale Firsthöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

TH max: Maximale Traufhöhe in Meter über NHN
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Öffentliche Grünfläche

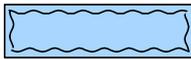
 Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

 Parkanlage

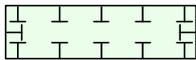
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

 Wasserflächen

 Fläche für die Wasserwirtschaft

Planzeichenerläuterung - Vorentwurf

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

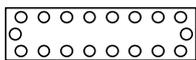


Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

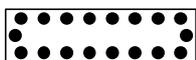
FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung



Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

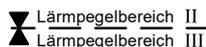


Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB



Lärmpegelbereiche

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

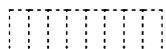
— ··· — Flurgrenze

Flur 2 Flurnummer

—○— Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen First- und Traufhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße (Höhen siehe Planeintrag). Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

- 3.1 Garagen, Carports und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sowie sonstige genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN

(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- 4.1 Innerhalb der mit WA gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 5.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr der geplanten Umgehungsstraße L 555 und der K 36 (Eggeroder Straße) werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	erforderliches $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35

Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollladenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ zu berücksichtigen.

Für die nördlichen Fassaden der Wohngebäude, die entlang der L 555 geplant sind, und für die südlichen bzw. westlichen Fassaden der geplanten Gebäude an der K 36, in denen besondere Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für Aufenthaltsräume in Gebäuden gelten, ist der Nachweis des Schallschutzes zu erbringen. Geeignete Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (Rollladenkästen, Lüftungseinrichtungen usw.) sind anhand der VDI 2719 nachzuweisen.

6 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

- 6.1 Pro 300 qm private Grundstücksfläche ist mindestens ein 1 mittel- bis hochstämmiger, bodenständiger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.
- 6.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung westlich des Sandbaches erfolgt die Anpflanzung von Sträuchern in aufgelockerter Pflanzdichte (1 Pflanze/5m²).
- 6.3 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Für die festgesetzte Fläche zur Anpflanzung westlich des Sandbaches gilt Pkt. 6.2.
- 6.4 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- 6.5 Die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den festgesetzten überbaubaren Flächen gelegenen Flächen (Vorgartenbereiche) sind zu mindestens 50 % Flächenanteil unversiegelt zu gestalten und zu bepflanzen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 89 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1 AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen von Einzel- und/oder Doppelhäusern sind Klinkersteinen oder weißem Putz auszuführen.

Die Außenwandflächen von Doppelhäusern sind in dem gleichen Außenwandmaterial auszuführen. Die Außenwandflächen der Einzelhäuser und/oder Doppelhaushälften können bei Anwendung von Klinkersteinen und Putz bis zu 30% Holzverschalung aufweisen.

2 DACHFLÄCHEN

Alle geeigneten Dächer (Dachneigung > 22°) sind in den Materialien Betondachstein oder Tonziegel auszuführen. Dachflächen von Doppelhäusern sind aus gleichen Materialien herzustellen.

HINWEISE

1 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2 ARTENSCHUTZ

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen. Im Fall von zukünftigen Abbrucharbeiten sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der dann erforderlichen Abbruchgenehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließend zu berücksichtigen.

3 KAMPFMITTEL

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

4 EINSICHTNAHME UNTERLAGEN

Wird Bezug auf technische Regelwerke genommen – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

<p>1. Kartengrundlage Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Dezember 2020 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Coesfeld, den</p> <p>.....</p>	<p>2. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Rosendahl, den</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p> <p>Heitz (Schriftführer)</p>
<p>3. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchgeführt. Rosendahl, den</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p>	
<p>4. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Rosendahl, den</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p> <p>Heitz (Schriftführer)</p>	<p>5. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Rosendahl, den</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p>
<p>6. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Rosendahl, den.....</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p> <p>Heitz (Schriftführer)</p>	<p>7. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Rosendahl, den</p> <p>.....</p> <p>Gottheil (Bürgermeister)</p>

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Änderungspunkte	5	
2.1	Maß der baulichen Nutzung	5	
2.2	Überbaubare Flächen	5	
2.3	Maximal zulässige Zahl der Wohnungen	5	
2.4	Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen	6	
2.5	Aufhebung Fuß- und Radweg östlich des Sandbaches	6	
2.6	Festsetzungen zur Grüngestaltung	6	
2.7	Bauliche Gestaltung	6	
3	Erschließung	6	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	7	
4.1	Grünkonzept	7	
4.2	Eingriffsregelung	7	
4.3	Forstliche Belange	8	
4.4	Natura 2000	8	
4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
4.6	Artenschutz	9	
4.6.1	Bestandsbeschreibung	9	
4.6.2	Artvorkommen	10	
4.6.3	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	11	
4.6.4	Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte	12	
4.6.5	Maßnahmen	14	
4.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15	
5	Ver- und Entsorgung	15	
6	Flächenbilanz	16	
7	Umweltbericht	17	
7.1	Einleitung	17	
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	19	
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23	
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23	

7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
7.7	Zusätzliche Angaben	24
7.8	Zusammenfassung	25
7.9	Referenzliste der Quellen	25

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ am nordwestlichen Rand des Ortsteils Darfeld gefasst. Das Plangebiet der 12. Änderung umfasst die zwischen der „Eggeroder Straße“ im Süden und dem „Burloer Weg“ bzw. dem „Petrus-Klausener-Weg“ gelegenen Flächen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Änderung sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Gemeinde Rosendahl hat im Jahre 2001 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nord-West“ gefasst, mit dem Ziel die zwischen der damals noch geplanten (und mittlerweile realisierten) Trasse der nördlichen Umgehungsstraße (L555) und der „Eggeroder Straße“ beiderseits des Sandbaches gelegenen Flächen als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Aufgrund von eigentumsrechtlichen Problemen ist eine Umsetzung der Planung für den südlichen Teil des Plangebietes bis heute nicht erfolgt. Nachdem nun die Bereitschaft der Eigentümer besteht, die Flächen im Sinne des bisherigen Planungsziels zu entwickeln, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nunmehr an die mittlerweile veränderte Nachfragesituation und eine in Teilen veränderte Plankonzeption angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung der überbaubaren Flächen und die Höhe baulicher Anlagen, die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten, einzelne Begrünungs- sowie Gestaltungsfestsetzungen.

Die Grundzüge der Planung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) und die Erschließung bleiben unverändert.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 12. Änderung wird durch die „Eggeroder Straße“ sowie den „Petrus-Klausener-Weg“ und „Burloer Weg“ begrenzt. Die „Straße von Parné“ durchquert den Änderungsbereich im östlichen Randbereich.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Geteilt durch das Fließgewässer „Sandbach“ wird der östliche Bereich ackerbaulich bewirtschaftet, der westliche Bereich als Grünland genutzt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Der Regionalplan Münsterland weist den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) aus.

Der Vorrang der Innenentwicklung wird gem. Ziel 1.1 des Regionalplans in vorliegendem Fall berücksichtigt.

Das Plangebiet der 12. Änderung ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Der Verlauf des Sandbaches ist als „Wasserfläche“ dargestellt.

Der Bebauungsplan „Nord-West“ setzt die Bauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2 Änderungspunkte

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Die im Plangebiet bisher zulässige Firsthöhe von 9,50 m (Festsetzung Nr. 2) wird auf 10,50 m erhöht, um den Bauherren einen größeren Spielraum bei der Realisierung der Wohngebäude zu ermöglichen.

Die Traufhöhe wird nunmehr ebenfalls als Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Im Gegensatz zu der Plankonzeption aus dem Jahre 2001, die eine im Erscheinungsbild eineinhalb-geschossige Bebauung vorsah, soll nunmehr auch ein in der Außengestaltung II-geschossiges Wohngebäude zugelassen werden. Die Traufhöhe wird daher mit 6,50 m festgesetzt. Im Sinne der aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung und der Eindeutigkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird als Bezugshöhe der künftigen Gebäudehöhe nunmehr die mittlere Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße festgelegt. Die exakte Höhenlage der Erschließungsstraße wird im weiteren Verfahren im Bebauungsplan ergänzt.

Sonstige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind von der 12. Änderung nicht betroffen.

2.2 Überbaubare Flächen

Um einen größeren Spielraum in der Anordnung der Gebäude auf dem Baugrundstück zu erreichen, werden die überbaubare Flächen innerhalb des Änderungsbereichskünftig i.d. Regel mit einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

2.3 Maximal zulässige Zahl der Wohnungen

Im Plangebiet wird die zulässige Zahl der Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte (Festsetzung Nr. 4.1) weiterhin unverändert auf max. zwei Wohnungen begrenzt.

Die Koppelung der Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude an eine Mindestgrundstücksgröße für die Errichtung von 2 Wohneinheiten

wird aufgehoben, da diese Festsetzung seitens der Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde.

2.4 Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzung zur Beschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen wird aufgehoben, um die Flexibilität zur Anordnung dieser Anlagen für die Bauherren zu erhöhen. Damit gelten im Bebauungsplan die allgemeinen Zulässigkeiten gem. §§ 12 und 14 BauNVO.

2.5 Aufhebung Fuß- und Radweg östlich des Sandbaches

Der östlich des Sandbaches festgesetzte Fuß- und Radweg entfällt und wird künftig als Allgemeines Wohngebiet und damit Teil der Bauflächen festgesetzt, da die nördlich des Plangebietes ursprünglich vorgesehene Fortführung des Weges in nördlicher Richtung bereits im Rahmen einer vorlaufenden Planänderung aufgegeben wurde und somit keine Verbindungsfunktion für den Weg mehr besteht.

2.6 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Um eine vollständige Versiegelung der Vorgartenzonen zu vermeiden und eine zumindest anteilige Begrünung der zum öffentlichen Straßenraum orientierten Flächen zu sichern, wird festgesetzt, dass diese zu mindestens 50 % unversiegelt zu gestalten und zu bepflanzen sind. Die Festsetzung zur unversiegelten Gestaltung der befestigten Flächen wird aufgehoben, da kein Regelungserfordernis hierfür mehr gesehen wird. Ebenso wird die Festsetzung zur Begrünung der Straßenräume aufgehoben.

2.7 Bauliche Gestaltung

Die Festsetzungen zur Einfriedung der Grundstücke werden aufgehoben, da hier kein Regelungserfordernis mehr gesehen wird. Gleiches gilt für die bisher festgesetzte Farbe der Dacheindeckung (rot bis rotbraun) sowie die Dachneigung, die ebenfalls aufgehoben wird. Die bisher als gestalterische Festsetzung getroffene Festsetzung zur maximal zulässigen Traufhöhe wird als Gestaltungsfestsetzung aufgehoben, da diese nunmehr als Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen wird (s.o.).

3 Erschließung

Fragen der Erschließung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nur am Rande betroffen. Die im Plangebiet festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden im Rahmen der 12. Änderung unverändert

übernommen. Das Plangebiet wird somit weiterhin durch eine Anbindung an die „Eggeroder Straße“ über die „Straße von Parné“ erschlossen.

Lediglich der östlich des Sandbaches festgesetzte Fuß- und Radweg entfällt und wird künftig als Allgemeines Wohngebiet und damit Teil der Bauflächen festgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass die nördlich des Plangebietes ursprünglich vorgesehene Fortführung des Weges in nördlicher Richtung bereits im Rahmen einer vorlaufenden Planänderung aufgegeben wurde, sind damit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Wegenetz im Plangebiet verbunden.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Grünkonzept

Die bestehenden Festsetzungen zur Grüngestaltung sind durch die 12. Änderung in der Hauptsache nicht betroffen. Lediglich das Baumpflanzgebot innerhalb der Erschließungsstraßen entfällt für den Änderungsbereich.

Die ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen („Sandbach“ und Gehölzstrukturen) werden weiterhin durch die entsprechenden Festsetzungen gesichert und ergänzt.

4.2 Eingriffsregelung

Mit der 12. Änderung wird kein erneuter Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Der geplante Fuß- und Radweg östlich des Sandbaches entfällt mit der neuen Planung. Die Fläche von 345 qm wird dem allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen. Aus der teilversiegelten Fläche mit einem Biotopwert von 1 wird somit eine zu 60% versiegelte Wohnbaufläche (= 40 % Gartenfläche, Biotopwert 2). In der Summe ergibt sich hieraus ein Biotopwertdefizit von ca. -70 Punkten, welche im Hinblick auf die Größe des Gesamtgebietes und des Planungsmaßstabes zu vernachlässigen sind.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Laubbäume im Bereich der Erschließungsstraßen sind ehemals nicht in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen, sodass der Wegfall dieser Festsetzung keinen Einfluss auf das Biotopwertdefizit der 12. Änderung nimmt.

4.3 Forstliche Belange

Westlich der an das Plangebiet angrenzend verlaufenden „Eggeroder Straße“ befinden sich Flächen mit Waldeigenschaften¹. Laut Auskunft des Forstamtes Münster (2006) ist Flurstück 756 (ehem. 297) mit ca. 90- 120-jährigen Buchen und Eichen bestockt (im Biotopkataster des LANUV als BK-3909-0008 „Buchen-Eichenwald nordwestlich Darfeld“ erfasst), auf Flurstück 453 befindet sich eine Fichtenschonung.

Durch die geplante 12. Änderung des Bebauungsplanes rücken die Baugrenzen bis auf max. 27 m an die Waldbereiche (Flurstück 453) heran. Ein ausreichender Abstand zu der geplanten Bebauung ist somit sichergestellt.

4.4 Natura 2000

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Vechte“ (DE-3809-302) und „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3809-302) befinden sich in ca. 430 m, bzw. ca. 840 m Entfernung.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und aufgrund der Entfernung und Lage der FFH-Gebiete sind keine Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete zu erwarten.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die bestehenden Festsetzungen mit räumlichen Bezug zum Sandbach bleiben unverändert.

Gemäß aktueller Rechtsprechung sind die Umweltziele der EU-Richtlinie 2000/60/EG „Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ im folgenden Wasserrahmenrichtlinie (WR-RL) genannt auch bei der Zulassung von Einzelvorhaben zu berücksichtigen.

Daher muss der verbindliche Bauleitplan als Angebotsplanung sicherstellen, dass die vorbereiteten Einzelvorhaben bei ihrer Umsetzung nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WR-RL verstoßen und das Ziel des Erreichens eines guten Gewässerzustandes nicht gefährden.

Der „Sandbach“ ist Teil des Oberflächenwasserkörpers Vechte (DE_NRW_9286_166212 -Vechte -Metelen bis Rosendahl). Gemäß Bewirtschaftungsplan „2016 - 2021 Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Deltarhein NRW“ gilt als Bewirtschaftungsziel die Erreichung des guten ökologischen Zustands (GÖZ) bis

¹ Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Web Map Service. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/waldNRW?>. Abgerufen: Februar 2021.

2027 sowie des guten chemischen Zustandes (GZ) bis 2015 (Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen).

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans werden mit Umsetzung voraussichtlich keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes (§27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) verursachen. Die geplanten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands des Gewässers zu dem nach Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt zu gefährden.

Auch das Verschlechterungsverbot für das Grundwasser (Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“) ist durch die Planung nicht gefährdet. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die bestehenden Netze abgeleitet. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wurde bei der Dimensionierung des im Norden des Bebauungsplanes gelegenen Regenrückhaltebeckens bereits berücksichtigt.

4.6 Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW² die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

4.6.1 Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich in der Ortslage von Darfeld und wird durch die „Eggeroder Straße“ sowie die Straßen „Up de Rieth“, „Petrus-Klausener-Weg“ und „Burloer Weg“ begrenzt. Die

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

„Straße von Parné“ durchquert den Änderungsbereich im östlichen Bereich. Die L555 verläuft nördlich des Plangebietes in unmittelbarer Nähe.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Geteilt durch das Fließgewässer „Sandbach“ wird der östliche Bereich ackerbaulich bewirtschaftet, der westliche Bereich als Grünland genutzt.

Entlang des Bachverlaufes stocken gewässerbegleitende Gehölze (*Salix spec.*, *Corylus avellana*, *Alnus glutinosa*). Der „Sandbach“ verläuft unverbaut und teils mäandrierend von Süden nach Norden.

Im Norden und Osten schließen sich weitere Wohnsiedlungsstrukturen an den Änderungsbereich an. Der südliche Bereich außerhalb des Plangebietes ist dörflich strukturiert, mit einer Hofstelle, landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Sportplätzen und einem Friedhof. Im Westen schließt sich auf der anderen Straßenseite der „Up de Rieth“ ein Waldstück an, welches im Biotopkataster vom LANUV unter der Kennnummer BK-3909-0008 „Buchen-Eichenwald nordwestlich Darfeld“ geführt wird. Das weitere Umfeld von Darfeld ist ländlich und von den typischen Strukturen der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und der geringen Flächengröße als ökologisch gering (Acker) bis mittelwertig (Grünland) einzustufen. Die Fließgewässerstrukturen mit dem begleitenden Gehölzstreifen weisen eine hohe ökologische Wertigkeit auf und bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein Refugium und im Sinne der Biotopvernetzung eine gute Wanderstruktur. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen und der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aber auch diese als anthropogen vorbelastet (Lärmimmission, Stoffeinträge) einzustufen.

4.6.2 Artvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3909 (Quadrant 4) potentiell 27 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören 1 Säugetier-, 25 Vogel- und 1 Amphibienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Laubwald, Fließgewässer, Kleingehölze, Acker, Gärten, Gebäude, Fettweide).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3909, Stand: Januar 2021.
Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G= günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Laubwald	Fließgewässer	Kleingehölze	Acker	Gärten	Gebäude	Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)							
Säugetiere									
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-			FoRu!			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G		FoRu!		(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	(FoRu)	FoRu				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na	Na		Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	Na				(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	(Na)	Na		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U		(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na	Na		Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	Na	(Na)				(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S			FoRu!	(FoRu)		FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	B	G	FoRu!	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.				FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-			FoRu!			FoRu
Amphibien									
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	Ru	(FoRu)	Ru!	(FoRu)		Ru

Laut Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden.

4.6.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Mit der vorliegenden 12. Änderung soll der bereits bestehende Bebauungsplan, geändert werden. Der geplante Fußweg östlich des „Sandbaches“ soll entfallen, die Baugrenzen einiger Baufelder werden vergrößert und die Laubbaumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen sollen ebenfalls entfallen. Alle übrigen Festsetzungen bleiben weitestgehend erhalten (bzw. haben keinen Einfluss auf die Fragestellung des Artenschutzes). Somit wird der Gehölzstreifen entlang des „Sandbaches“ gesichert und das Gewässer erhält durch private Grünflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft einen Pufferstreifen zur heranrückenden Siedlung. Stoffeinträge durch Landwirtschaft fallen mit Umsetzung der Planung in Zukunft weg. Entlang der „Eggeroder Straße“ sowie „Up de Rieth“ ist eine 6,50 m breite Gehölzpflanzung vorgesehen. Der bestehende Gehölzstreifen entlang des Fließgewäs-

sers wird durch eine ergänzende Pflanzung an diesen neuen Gehölzstreifen angeschlossen und die Wanderverbindung in nordwestlicher Richtung (Wald) und südöstlicher Richtung (Friedhof, Hofstelle) somit erweitert.

Mit der Umsetzung des oben beschriebenen Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen (Entfernung von Nisthilfen / Entwertung von Höhlenbäumen / Baumhöhlen), Flächeninanspruchnahme,

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen,
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- Barrierewirkungen,
- Stoffeinträge (Staub, Sand),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize),
- Kollisionsrisiko,
- Stoffeinträge.

Für die Umsetzung der vorliegenden Planung bedeutet dies insbesondere die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die baubedingten Wirkfaktoren werden vorübergehende Störungen verursachen. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden insbesondere die Verdrängung und Vergrämung potentieller Arten durch die neuen Gebäude zu erwarten sein.

4.6.4 Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt. Dazu gehören im vorliegenden Fall folgende Arten: **Feldlerche, Uhu, Kuckuck, Rebhuhn, Waldschnepfe, Girlitz und Kiebitz.**

Im nachfolgenden werden daher nur die Arten betrachtet, deren Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können oder potentiell denkbar sind.

- **Säugetiere**

Hinsichtlich der Fledermäuse (**Zwergfledermaus**) sind Quartiere in den Gehölzen aufgrund des geringen Alters und der Gehölzart nicht anzunehmen. Gebäude, die als potentielles Sommerquartier in Frage kommen, befinden sich ebenfalls nicht im Änderungsbereich. Daher können Bruthabitate im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Die Gehölze und landwirtschaftlichen Flächen können im Sommer als Jagdhabitat dienen. Aufgrund der geringen Wertigkeit (Acker), vorhandener Strukturen im Umfeld und Erhalt der Gehölze kann jedoch der Verlust einer essenziellen Funktion für die lokale Population ausgeschlossen werden. Die Leitstrukturen aus der bestehenden Siedlung heraus werden darüber hinaus durch die geplanten Gehölzanpflanzungen verbessert.

- **Vögel**

Ein Vorkommen von überfliegenden Greifvögeln (**Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard**) kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe und umfangreicher sowie teils höherwertiger Strukturen im Umfeld sind die Flächen im Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung für die Erfüllung der ökologischen Funktion möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Gruppe der Spechte (**Kleinspecht, Schwarzspecht**).

Arten einer strukturreichen Kulturlandschaft / Kulturfolger (**Waldohreule, Steinkauz, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule**) können die Flächen im Änderungsbereich als Nahrungshabitat nutzen, jedoch sind Brut- und Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gebäude und totholzreiche Baumbestände, wie sie z.B. von Eulenvögeln, Schwalben und Höhlenbrütern genutzt werden, sind nicht im Änderungsbereich vorhanden. Eine essentielle Bedeutung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat kann aufgrund der umliegenden Biotopstrukturen, aber auch aufgrund der Nähe zu den bestehenden Wohnnutzungen, ausgeschlossen werden. Letzteres gilt ebenfalls für den **Kuckuck**, der als Brutschmarotzer insbesondere auf bestimmte Singvogelarten angewiesen ist, die mit Umsetzung des

Planvorhabens u.a. durch den Erhalt der Gehölzstrukturen nicht artenschutzfachlich betroffen sind.

Brutvorkommen von **Nachtigall, Bluthänfling und Baumpieper** können im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den **Eisvogel** ist eine Brutstätte aufgrund fehlender Uferabbrüche auszuschließen, als Nahrungshabitat ist der „Sandbach“ jedoch für potentiell vorkommende Eisvögel von Interesse. Da der Gehölzstreifen inklusive einer Pufferzone zur heranrückenden Bebauung erhalten wird, ist bei Umsetzung der Planung nicht von dem Erreichen eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes auszugehen. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten einzelne Bäume vorübergehend entfernt werden müssen, ist daher - um ein Tötungsrisiko (gem. § 44 BNatSchG) ausschließen zu können - in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes für die Baufeldräumung nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Darüber hinaus könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen von weiteren europäischen (aber nicht als planungsrelevant eingestuft) Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Deshalb sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes Gehölzentfernungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

- **Amphibien**

Aufgrund des Fließgewässers kann der Laubfrosch im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da keine Reproduktionsgewässer in der Nähe sind, sind keine Fortpflanzungshabitate vorhanden. Das Gewässer und der Gehölzstreifen können jedoch als Wanderstruktur und Ruhestätte für den Laubfrosch von Interesse sein. Da diese mit der Planung erhalten werden, wird mit Umsetzung der Planung kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ausgelöst.

4.6.5 Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Umsetzung der 12. Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Der entsprechende Hinweis ist in der Planzeichnung aufgenommen.

4.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer unmittelbar an den angrenzend bestehenden Siedlungsraum gelegenen Wohnbaufläche.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt. Die überbaubaren Flächen ermöglichen in Verbindung mit einer entsprechenden Firstrichtung des Baukörpers eine Ausrichtung der Baustrukturen nach Süden und damit einen grundsätzlich optimalen Solarenergieeintrag. In der Abwägung mit dem sparsamen Baulandverbrauch kann allerdings nicht vollständig sichergestellt werden, dass bei kleinen Grundstücken Südfronten durch Nachbarbauten unverschattet bleiben.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

• Strom, Gas, Wasser

Die Ver- und Entsorgung ist bereits mit Rechtskraft des Ursprungsbebauungsplanes im Jahr 2001 gesichert worden.

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Löschwasserversorgung wird durch den Ausbau der bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden.

• Abwasserbeseitigung

Fragen der Abwasserentsorgung sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die bestehenden Netze abgeleitet. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wurde bei der Dimensionierung des im Norden des Bebauungsplanes gelegenen Regenrückhaltebeckens bereits berücksichtigt.

• Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Rosendahl konzessioniertes Unternehmen.

6 Flächenbilanz

Gesamtfläche	2,66 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeine Wohngebiete	2,00 ha	–	75,1 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,29 ha	–	10,9 %
– Wasserfläche	0,06 ha	–	2,3 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	0,05 ha	–	1,7 %
– Öffentliche Grünfläche	0,10 ha	–	3,9 %
– Fläche oder Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,16 ha	–	6,1 %

7 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im Wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Änderungsbereiches. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Ziel der vorliegenden Planung ist für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Nord-West“ für einen Teilbereich im Wesentlichen folgende Punkte zu ändern (vgl. Punkt 2).

- Der Fuß- und Radweg östlich des „Sandbaches“ wird aus der Planung entfernt und die Fläche dem allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen. Die geplante öffentliche Grünfläche entlang des Sandbaches bleibt davon unberührt.
- Die Baugrenzen werden für alle Grundstücke erweitert.
- Die Pflanzgebot für Laubbäume entlang der Erschließungsstraßen entfällt.

Weitere Änderungen betreffen Festsetzungen zur First- und Traufhöhe, Anzahl der Wohneinheiten, Vorgartengestaltung sowie weitere gestalterische Festsetzungen (vgl. Punkt 2).

• Ziele des Umweltschutzes

Der **Regionalplan Münsterland** stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des **Landschaftsplans** „Rosendahl“.

Das Plangebiet der 12. Änderung ist im **Flächennutzungsplan** überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Der Verlauf des Sandbaches ist als „Wasserfläche“ dargestellt.

Für den Änderungsbereich liegt der **rechtskräftige Bebauungsplan** „Nord West“ vor, welcher sich nördlich angrenzend weiter erstreckt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von **Natur- und Landschaftsschutzgebieten**. Das Landschaftsschutzgebiet „Darfeld“ (LSG-3909-0003) befindet sich westlich sowie nördlich angrenzend bzw. im wenigen Metern Entfernung.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Vechte“ (DE-3809-302) und „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3809-302) befinden sich in ca. 430 m bzw. ca. 840 m Entfernung.

Im **Biotopkataster** des LANUV ist im auswirkungsrelevanten Umfeld westlich der „Eggeroder Straße“ der „Buchen-Eichenwald nordwestlich Darfeld“ (BK-3909-0008) erfasst.

Darüber hinaus werden die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der „Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands“ zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit als Fettwiese und Acker genutzt. - Eine Erholungsnutzung der Wiese und des Sandbaches durch Spaziergänger ist nicht auszuschließen, diese spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. - Eine schalltechnische Vorbelastung ergibt sich insbesondere durch die angrenzende L 555, die „Eggeroder Straße“ sowie der Straße „Up de Rieth“. - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten. - Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
-------------------------------	---

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen im Plangebiet werden derzeit überwiegend intensiv als Fettwiese und Acker genutzt. Innerhalb des Plangebietes verläuft das Oberflächengewässer „Sandbach“, welches von Gehölzen begleitet wird. - Die landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und der geringen Flächengröße als ökologisch gering (Acker) bis mittelwertig (Grünland) einzustufen. Die Fließgewässerstrukturen mit dem begleitenden Gehölzstreifen weisen eine hohe ökologische Wertigkeit auf und bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein Refugium und im Sinne der Biotopvernetzung eine gute Wanderstruktur. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen und der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aber auch diese als anthropogen vorbelastet (Lärmimmission, Stoffeinträge) einzustufen. - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt. - Für das Plangebiet liegen keine Schutzausweisungen vor. - Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Vechte“ (DE-3809-302) und „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3809-302) befinden sich in ca. 430 m bzw. ca. 840 m Entfernung. - Im Biotopkataster des LANUV ist im auswirkungsrelevanten Umfeld westlich der „Eggeroder Straße“ der „Buchen-Eichenwald nordwestlich Darfeld“ (BK-3909-0008) erfasst.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen. - In der Biotopwertberechnung ergibt sich in der Summe durch die geplanten Änderungen ein Biotopwertdefizit von -70 Punkten, welches im Hinblick auf die Größe des Gesamtgebietes und des Planungsmaßstabes zu vernachlässigen ist. - Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (bei Umsetzung aller geplanten Maßnahmen im Änderungsbereich) können unter Beachtung von folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden: - Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und Art der geplanten Änderungen ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen.

Schutzgut Boden und Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW unterliegt dem Plangebiet ein Podsol-Gley. Es handelt sich hierbei um eine sandige Bodenart mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss und geringen Bodenwertzahlen (20 – 35). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und befindet sich gem. Auskunftssystem des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes (UZVR). - Es bestehen bereits Vorbelastungen (Zerschneidungseffekt) durch die angrenzende L 555. - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen.
-------------------------------	--

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Oberflächengewässer „Sandbach“ befindet sich im Plangebiet. Es ist Teil des Oberflächenwasserkörpers Vechte (DE_NRW_9286_166212 -Vechte -Metelen bis Rosendahl). Gemäß Bewirtschaftungsplan „2016 - 2021 Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Deltarhein NRW“ gilt als Bewirtschaftungsziel die Erreichung des guten ökologischen Zustands (GÖZ) bis 2027 sowie des guten chemischen Zustandes (GZ) bis 2015 (Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen). - Dem Plangebiet unterliegt der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“ (928_19). - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans werden mit Umsetzung voraussichtlich keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes (§27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) des Oberflächenwasserkörpers verursachen. Die geplanten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes des Gewässers zu dem nach Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt zu gefährden. - Auch das Verschlechterungsverbot für das Grundwasser (Grundwasserkörper Münsterländer Oberkreide / West) ist durch die Planung nicht gefährdet. Das entstehende Schmutz- und Regenwasser wird über die bestehenden Netze abgeleitet. Die Straßenentwässerung erfolgt nach den Regeln der Technik und das Wasser wird vor der Einleitung gereinigt. - Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet trägt derzeit durch die Freiflächen zu einer Frischluftzufuhr zu den umliegenden Wohngebieten bei, hat jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit eine untergeordnete Wirkung im Hinblick auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Plangebiet werden derzeit durch den Übergang vom Siedlungsklima zur freien Landschaft bestimmt. - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet sind keine geschützten Baudenkmale vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. - Die geplanten Maßnahmen des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind im Änderungsbereich noch nicht umgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich baubedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich betriebsbedingt keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus gehen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität als Grünland und Ackerfläche genutzt. Positive, ökologische Entwicklungen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Aufstellung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen, die über die des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen. Maßnahmen, welche über die bestehenden festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung des „Sandbaches“, Schaffung von Pufferzonen zum Gewässer, Ergänzung der Gehölzstrukturen) hinausgehen ergeben sich durch die Änderung daher nicht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben sich ergänzend folgende Maßnahmen:

- Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQhäufig, HQ100, HQextrem) besteht kein Risiko.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

7.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ am nordwestlichen Rand des Ortsteils Darfeld gefasst. Das Plangebiet der 12. Änderung umfasst die zwischen der „Eggeroder Straße“ im Süden und dem „Burloer Weg“ bzw. dem „Petrus-Klausener-Weg“ gelegenen Flächen. Bau- sowie betriebsbedingt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ergibt sich durch die Änderungen ein geringes Biotopwertdefizit von ca. -70 Biotopwertpunkten.

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

7.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesbetrieb Wald- und Holz NRW: Web Map Service. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/waldNRW?>. Abgerufen: Februar 2021.

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2021.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Dez. 2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Deltarhein NRW.
- Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.
- Geologischer Dienst NRW (o.J) WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: Februar 2021.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt/Gemeinde
Coesfeld, im März 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld